

QUOD. BONUM. FELIX. FAUSTUMQUE. SIT

SUB. AUSPICIIS

AUGUSTISSIMI. ET. POTENTISSIMI. PRINCIPIS

AC. DOMINI. DOMINI

FRIDERICI

MAGNI. DUCIS. BADARUM. DUCIS. ZARINGIÆ

ET. QUÆ. SUNT. RELIQUA

RECTORIS. ACADEMIÆ. MAGNIFICENTISSIMI

PRORECTORE. ACADEMIÆ. MAGNIFICO

VIRO. AMPLISSIMO. ILLUSTRISSIMO

JOAN. CASP. BLUNTSCHLI

UTRUSQUE. JURIS. DOCTORE. PROFESSORE. PUBLICO. ORDINARIO. MAGNO. DUCI. BADARUM. A. CONSILII. INTIMIS. ORDINIS. DE. LEONE. ZARINGIÆ. PREFECTO. ORDINIS. A. MAXIMILIANO. II.
BAVARIÆ. REGE. IN. HONOREM. SCIENTIÆ. CONDITI. EQUITE. ORDINIS. BORUSSICI. DE. CORONA. RUSSICI. SANCTÆ. ANNE. SAXONICI. ALBERTINENSIS. PREFECTO. ORDINIS. BAVARICI
DE. S. MICHAELI. EQUITE. ACADEMIÆ. IMPERIALIS. FRANCORUM. SOCIO. HONORARIO. COLLEGIO. DOCTORUM. UNIVERSITATIS. VIENNENSIS. ADSRIPTO. ETC.

NOS. DECANUS. SENIOR. CETERIQUE. PROFESSORES

ORDINIS. PHILOSOPHORUM

ORDINIS PHILOSOPHORUM
IN. LITTERARUM. UNIVERSITATE. RUPERTO-CAROLA

IN. VIRUM. DOCTISSIMUM ET. CLARISSIMUM

BARONEM. ROLANDUM. ECETVÆS

BUDENSEM

POST. COMPROBATAM. EXAMINE. RIGOROSO. PRÆCIPUE. IN. PHYSICA
SUMMA. CUM. LAUDE. SUPERATO. DOCTRINAM

JURA. ET. PRIVILEGIA

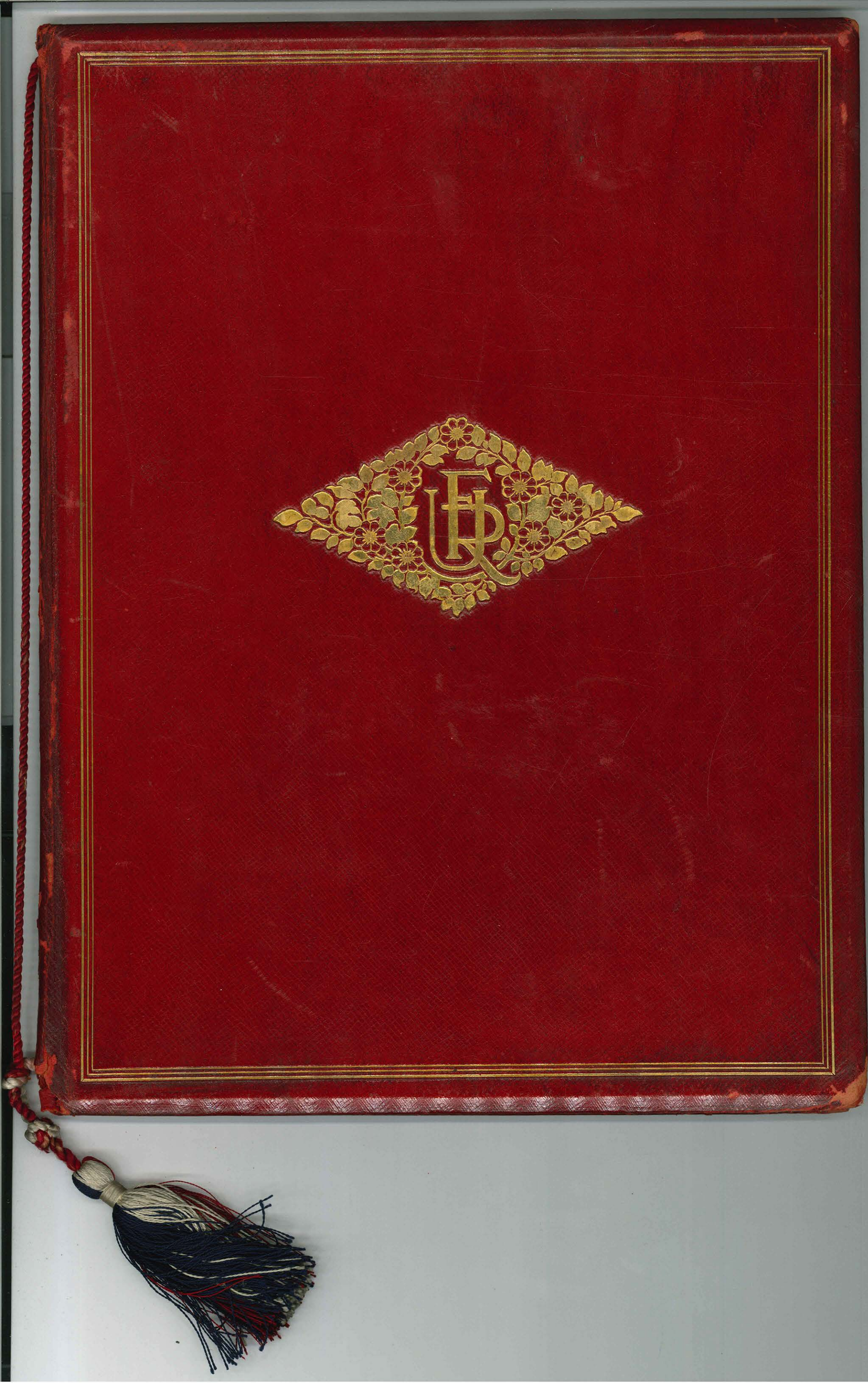
DOCTORIS. PHILOSOPHIÆ. ET. MAGISTRI. LIBERALIUM. ARTIUM

RITE. CONTULIMUS. ET. HOC. DIPLOMATE. SIGILLO. ORDINIS. NOSTRI. MUNITO. TESTATI. SUMUS.

P. P. HEIDELBERGAE. IN. UNIVERSITATE. LITTERARIA. RUPERTO-CAROLA.

D. VIII. MENSIS. JULII. MDCCCLXX.

G. Kirchhoff
s. t. Devarius.



MAGYAR
TUDOMÁNYOS
AKADEMIA515.
873

Méltóságos Báró Urr!

A Magyar Tudományos Akadémia folyóévi május 21-én tartott nagygyűlésében Méltóságodat a III. vagyis matematikai és természettudományi osztály kebelébe levelező taggá választotta.

Midőn e választás feletti örömemet kifejezni szerencsém van: remélem egyseremind, hogy Méltóságod minélelőbb kedves alkalmat fog nyújtani nekem, hogy levelezőtági Oklevelét, az „Műp.” szabályok 20.§-a értelmében, kiadassam.

Maradván tisztelettel

Budapest 1873 május 31.

Méltóságodnak

aláíratos szolgálója
Dr. Lónyay László
akad. elnök.

Méltóságos Báró Cötvös Loránd egyetemi tanár úrnak

I KIRÁLYI FELSÉGE

ATT ÁLLÓ

S EGYSZERSMIND A MAGYAR NYELV

R E

NYOS AKADÉMIA

Soránd urat

levelező taggá

TÁRSÁNAK ISMERI.

*Gr. Lónyay Menyhért
előt*

AZ

Ő CSÁSZÁRI ÉS APOSTOLI KIR

KÜLÖNÖS OLTALMA ALATT ÁLLÓ

A TUDOMÁNY MÍVELESE ÉS TERJESZTÉSÉRE S EGYSZ

EMELÉSÉRE

ALAPÍTOTT

MAGYAR TUDOMÁNYO

Bárá Eötvös Lorá

1872. évi május 21^{én} levelerő

VÁLASZTOTTA,

S EZEN OKLEVÉL EREJÉVEL TÁRSÁN

Buda-Pest, 1880 január 19^{én}

*frakcióváltás
főtitkár.*



REGIA SCIENTIARUM ACADEMIA
BORUSSICA

Virum eruditissimum suisque titulis condecorandum

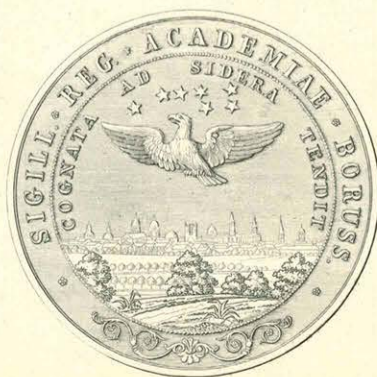
ROLANDUM BARONEM DE EÖTVÖS

*in Epistolarum de re litteraria commercium, cum
classe potissimum physico-mathematica
cooptat, et, quoties aliquid augendis et promovendis
studiis optimis quibusque inserviens aut ab ipso
repertum aut aliunde cognitum habebit, ut illud
secum humaniter communicet, invitat.*

Datum Berolini d. VI. Januarii a. MDCCCX.

Classis physico-mathematicae Secretarii

Arch. Auwers.



Wilh. Waldeyer.

Ms 5089/14

KGL. PREUSSISCHE AKADEMIE
DER
WISSENSCHAFTEN

Berlin 6. Januar 1910
W 35, Potsdamer Strasse 120

J. 2.

Hochgeehrter Herr,

im Auftrage der Königlich Preussischen Akademie der
Wissenschaften beehre ich mich Ihnen mitzuteilen,
daß dieselbe Sie in ihrer heutigen Sitzung zum kor-
respondierenden Mitglied ihrer physikalisch - mathe-
matischen Klasse gewählt hat.

Indem ich das Mitglieds- Diplom hiermit
Ihnen zu behändigen die Ehre habe, füge ich demsel-
ben zugleich die Statuten, sowie einen Fragebogen
bei, welchen ich Sie ersuche gefälligst ausfüllen
und an die Akademie zurücksenden zu wollen.

Die im laufenden Jahre erscheinenden
Stücke der Sitzungsberichte der Akademie werden
Ihnen demnächst zugesandt werden und deren Fort-
set-

Hochwohlgeboren

Herrn Baron Roland von Eötvös,
Professor an der Universität,
B u d a p e s t

setzungen regelmäßig folgen.

Mit der Versicherung meiner ausgezeichneten
Hochachtung bin ich

ganz ergebenst

der z.Zt. vorsitzende Sekretar

Diels

MAGYAR
TUDOMÁNYOS AKADÉMIA
KÖNYVTÁRA

Ms 5089/15

STATUTEN
DER
KÖNIGLICH PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
VOM 28. MÄRZ 1881.

BERLIN 1907.

GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

STATUTEN
DER
KÖNIGLICH PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

VOM 28. MÄRZ 1881.

BERLIN 1907.

GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

MAGYAR
TUDOMÁNYOS AKADÉMIA
KÖNYVTÁRA

Wir WILHELM, von Gottes Gnaden König von
Preußen etc.

für Uns und Unsere Nachkommen thun kund und geben
hiermit Allen und Jeden, denen es zu wissen nöthig ist,
in Gnaden zu vernehmen.

Nachdem Wir aus einem von Unserem Minister der
geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an
Uns erstatteten Bericht die Überzeugung gewonnen haben,
daß die von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater unter
dem 31. März 1838 für Unsere Akademie der Wissenschaften
vollzogenen Statuten mehrerer, durch die Erfahrung als
nothwendig erwiesener Modificationen und Ergänzungen
bedürfen, so haben Wir in Berücksichtigung der zu Unserer
Kenntniß gebrachten Wünsche und Vorschläge Unserer
Akademie in Gnaden beschlossen, vom 1. April dieses Jahres
ab, die vorgedachten Bestimmungen vom 31. März 1838
aufser Kraft zu setzen, und für besagte Unsere Akademie
als deren unmittelbarer Protector folgende Statuten anzu-
ordnen.

I. Abschnitt.

Von der Akademie überhaupt.

§ 1.

1. Unsere Akademie der Wissenschaften ist eine Gesellschaft von Gelehrten, welche zur Förderung und Erweiterung der allgemeinen Wissenschaften, ohne einen bestimmten Lehrzweck, eingesetzt ist.

Zweck
und Stellung
der
Akademie.

2. Unser Unterrichts-Ministerium hat die Oberaufsicht über die Akademie und vertritt dieselbe in allen Rechtsstreitigkeiten.

§ 2.

Die Akademie im weiteren Sinne begreift alle im § 5 bezeichneten Arten von Mitgliedern, im engeren Sinne wird sie von der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet. Diese beschließt unter Leitung der Secretare in den Gesamtsitzungen über die Angelegenheiten der gesamten Akademie.

Umfang.

§ 3.

Die Akademie hat die Rechte einer privilegierten Corporation, führt ein eigenes Siegel, hat zu ihrem Gebrauch und ihren besonderen Zwecken und Bedürfnissen ihre eigenen garantirten Locale, besitzt eigenes Vermögen und hat ihr eigenes etatsmäßiges und garantirtes Einkommen, worüber sie nach Maßgabe der im V. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen verfügt.

Allgemeine
Attribute.

§ 4.

1. Für einen Theil ihrer Geschäfte sondert sich die Akademie in zwei Classen, die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische.

Classen.

2. Über diejenigen Angelegenheiten, welche eine Classe allein betreffen, beschließt diese Classe, soweit es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten, unabhängig von der Gesamt-Akademie in den Classensitzungen.

3. Zwischen den beiden Classen findet kein Rangunterschied statt.

II. Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Akademie.

§ 5.

1. Die Akademie besteht aus 1. ordentlichen Mitgliedern, 2. auswärtigen Mitgliedern, 3. Ehrenmitgliedern, 4. correspondirenden Mitgliedern. Die Ehrenmitglieder sind nicht den einzelnen Classen zugetheilt; die übrigen Mitglieder werden für eine bestimmte Classe ernannt und können nicht beiden Classen zugleich angehören.

2. Die Anciennetät der ordentlichen und auswärtigen Mitglieder richtet sich nach der Zeit ihrer Wahl.

§ 6.

Ordentliche Mitglieder können nur solche sein, die entweder in Berlin selbst oder an einem Orte wohnen, dessen Lage und Verbindung mit der Hauptstadt die Erfüllung der akademischen Pflichten gestattet. Die Bezeichnung dieser Orte erfolgt durch reglementarische Bestimmung. Verlegt ein ordentliches Mitglied seinen Wohnsitz an einen Ort, der nicht zu der angegebenen Kategorie gehört, so geht es in die Zahl der Ehrenmitglieder über.

[S. Reglement 1.]

§ 7.

1. Jede Classe hat zweiunddreißig Stellen für ordentliche Mitglieder.¹ Eine Anzahl dieser Stellen wird reglementarisch einzelnen Fächern zugetheilt; die übrigen bleiben allen Gelehrten zugänglich, deren wissenschaftliche Thätigkeit in das Gebiet der Classe fällt.

2. Die Akademie kann erledigte Stellen offen lassen, doch ist die möglichst vollständige Besetzung der Fachstellen durch die Zwecke der Akademie geboten.

¹ In der ursprünglichen Fassung der Statuten lautet dieser Satz: Jede Classe hat siebenundzwanzig Stellen für ordentliche Mitglieder. Dieselbe wurde seither abgeändert durch die Allerhöchsten Erlasse vom 14. März 1900 und 5. Juni 1906, durch welche die Zahl der Stellen auf dreißig und weiter auf zweiunddreißig festgesetzt wurde.

Arten
der
Mitglieder.Ordentliche
Mitglieder.Stellen
für
ordentliche Mit-
glieder.

3. Bei Erledigung einer Fachstelle hat die Classe darüber zu befinden, ob eines der ordentlichen Mitglieder sich dafür eignet. Ist dies der Fall, so rückt das Mitglied in die Stelle ein.

[S. Reglement 2.]

§ 8.

1. Anträge auf Besetzung von Stellen können nur von ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Classe ausgehen. Ein solcher Antrag, in dem lediglich die zu besetzende Stelle zu bezeichnen ist, muß schriftlich in einer ordentlichen Classensitzung eingereicht werden. Der vorsitzende Classensecretar verliest denselben und theilt ihn alsdann auch schriftlich den ordentlichen Mitgliedern der Classe mit. Die Verhandlung darüber findet in der nächsten ordentlichen Classensitzung statt.

2. Bis zum Beginn der Verhandlung kann jedes ordentliche Mitglied der Classe einen Wahlvorschlag für die zu besetzende Stelle dem vorsitzenden Classensecretar schriftlich einreichen. Ein solcher Vorschlag, welcher durch Darlegung der Qualification des Vorgeschlagenen motivirt sein muß, wird noch in derselben Sitzung vom Vorsitzenden der Classe mitgetheilt und zur Verhandlung gestellt. Die Entscheidung erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung, wofern die Classe nicht für diese Entscheidung eine andere ordentliche Sitzung bestimmt oder eine außerordentliche Sitzung ansetzt. Diese darf jedoch nicht eher als acht Tage nach der Sitzung stattfinden, in welcher die Mittheilung des Wahlvorschlages erfolgt ist.

§ 9.

Ein von der Classe angenommener Wahlvorschlag wird dem vorsitzenden Secretar zugefertigt und von diesem in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesamt-Akademie mitgetheilt. Diese verhandelt und entscheidet darüber in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung, wofern sie nicht für die Verhandlung und Entscheidung eine andere ordentliche Sitzung bestimmt oder eine außerordentliche Sitzung ansetzt. Diese darf jedoch nicht eher als acht Tage nach der Sitzung stattfinden, in welcher die Mittheilung des Wahlvorschlages erfolgt ist.

Anträge auf
Besetzung der-
selben.Wahlvorschläge.
Behandlung
derselben in der
Classe.Behandlung der
Wahlvorschläge
in der Gesamt-
Akademie.

§ 10.

Bei einem Wahlvorschlag, mit welchem ein Gehaltsantrag verbunden ist, muß jeder Verhandlung der Classe wie der Gesamt-Akademie eine Berathung des Geldverwendungs-Ausschusses gemäß den Vorschriften des § 49 vorausgehen.

§ 11.

Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages ist bis zum Beginn der Kugelung zulässig.

§ 12.

Zu jeder Sitzung, in welcher über einen Wahlvorschlag verhandelt oder entschieden werden soll, wird besonders eingeladen.

§ 13.

Sowohl die Classe als auch die Gesamt-Akademie entscheidet über einen Wahlvorschlag durch Kugelung. Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder ihm zugestimmt hat, andernfalls abgelehnt. Sind in der Sitzung nicht so viel Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung bis zu einer andern ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zu vertagen. Auch aus andern Gründen kann eine Vertagung beschlossen werden. Doch darf die Abstimmung über einen Wahlvorschlag überhaupt nicht mehr als zweimal vertagt werden. Sind auch in der Sitzung, in welcher hiernach eine weitere Vertagung unzulässig ist, nicht so viel Mitglieder anwesend, als für die Annahme des Wahlvorschlages erfordert werden, so ist die Wahlangelegenheit ebenso als beendet anzusehen, wie wenn der Wahlvorschlag zurückgezogen worden wäre.

[S. bes. Beschlüsse S. 72.]

§ 14.

1. Liegen für eine Stelle oder für mehrere gleichartige Stellen (vergl. § 7) mehrere Wahlvorschläge in einer Classensitzung zur Abstimmung vor, so darf doch über nicht mehr ballotirt werden, als Stellen frei sind. Ist nur eine Stelle frei, so wird durch Zettelabstimmung nach dem im § 25, Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren entschieden, über welchen Wahlvorschlag ballotirt werden soll; sind mehrere Stellen frei, so wird durch wiederholte Anwendung desselben Verfahrens vor Beginn der Kugelung bestimmt,

über welche Wahlvorschläge zu ballotiren und welche Reihenfolge dabei zu beobachten ist.

2. Wahlvorschläge für verschiedenartige Stellen sind nach einander in einer reglementarisch festzusetzenden Reihenfolge zu erledigen.

3. In Gesamtsitzungen hat der Vorsitzende die Wahlvorschläge nach der in der Classe beobachteten Folge und, wenn Vorschläge von beiden Classen vorliegen, diejenigen seiner Classe zuerst zur Abstimmung zu stellen.

4. Auf Wahlvorschläge, mit denen Gehaltsanträge verbunden sind (vergl. § 19, Absatz 2 und 3), finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Abstimmung darüber erfolgt, falls noch Wahlvorschläge ohne Gehaltsanträge vorliegen, erst wenn diese erledigt und die betreffenden Stellen nicht dadurch besetzt worden sind. Liegen in einer Sitzung sowohl Wahlvorschläge mit Anträgen auf Bewilligung von besonderen Fachgehalten (vergl. § 19 Absatz 2) vor als auch solche mit Anträgen auf Bewilligung von besonderen persönlichen Gehalten (vergl. § 19 Absatz 3), so sind die ersteren vor den letzteren und unter einander in der durch die obigen Bestimmungen (vergl. Absatz 1, 2, 3) sich ergebenden Reihenfolge zu erledigen. Liegen mehrere Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen der letzteren Art vor, so wird sowohl in der Classe als auch in der Gesamt-Akademie vor Beginn der Kugelung durch Zettelabstimmung nach dem im § 25, Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren bestimmt, über welchen Vorschlag oder, falls mehrere angenommen werden können, über welche Vorschläge zu ballotiren und welche Reihenfolge dabei zu beobachten ist.

[S. Reglement 2.]

§ 15.

Die geschehene Wahl eines ordentlichen Mitgliedes unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

§ 16.

Wenn ein Gelehrter, der nicht in Berlin oder einem nach § 6 reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnt, zum ordentlichen Mitgliede der Akademie ernannt wird, so hat er behufs Eintritts in die Akademie seine Übersiedelung innerhalb sechs Monaten nach Bestätigung seiner Wahl zu bewirken. Hat er innerhalb dieser Frist seinen Wohnsitz nicht nach

Bestätigung
der
Wahl.

Ernennung
auswärts
Wohnender
zu
ordentlichen Mit-
gliedern.

Berlin verlegt, so geht er in die Zahl der Ehrenmitglieder über. Die Frist kann durch Beschluss der Akademie im einzelnen Falle verlängert werden.

§ 17.

Rechte
und Pflichten
der
ordentlichen Mit-
glieder
in Bezug auf die
akademische
Thätigkeit.

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Arbeiten der Akademie theilzunehmen; sie haben Sitz und Stimme sowohl in der Gesamt-Akademie als auch in ihrer Classe und sind befugt, den Sitzungen der anderen Classe beizuwohnen und deren Protokolle einzusehen.

2. Wer fünfundzwanzig Jahre lang ordentliches Mitglied gewesen ist oder das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, ist, wenn er eine diesfallsige Erklärung abgibt, von der Verpflichtung, die im § 33 Absatz 3 bestimmten wissenschaftlichen Vorträge zu halten, entbunden.

§ 18.

Rechte
der
ordentlichen Mit-
glieder
außerhalb der
Akademie.

Die ordentlichen Mitglieder der Akademie haben das Recht auf die Benutzung aller Unserer öffentlichen der Wissenschaft und Kunst gewidmeten Institute und Sammlungen, und zwar in der größten nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Ausdehnung. Sie haben außerdem die Befugnis, bei der hiesigen sowie bei jeder anderen preussischen Universität Vorlesungen zu halten und genießen dabei gleiche Rechte mit den Professoren nach Maßgabe der Universitäts-Statuten, haben sich aber auch nach deren auf die Vorlesungen bezüglichen Festsetzungen zu richten.

§ 19.

Stellengehalte.

1. Jede der vierundsechzig¹ Stellen für ordentliche Mitglieder ist mit einem Jahresgehalt von Neunhundert Mark dotirt. In den Bezug dieses Gehalts treten die Mitglieder nach der Anciennetät (§ 5 Absatz 2), sobald ein solches verfügbar wird.

Besondere
Fachgehälte.

2. Für zwei ordentliche Mitglieder der physikalisch-mathematischen Classe, und zwar für einen Botaniker und einen Chemiker, sowie für zwei ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Classe, welche Philologen oder Historiker sein müssen, sind neben den gewöhnlichen Jahresgehälten besondere Gehälte ausgeworfen. Mit dem Gehälte des Chemikers

¹ Ursprüngliche Fassung: vierundfünfzig.

ist das Recht auf die Amtswohnung in dem dazu bestimmten Hause der Akademie und auf Benutzung der übrigen Räume desselben zu wissenschaftlichen Zwecken verknüpft, sofern sich die Akademie nicht einzelne Räume zu anderweitiger Benutzung vorbehält. Ein solches besonderes Fachgehälte wird dem betreffenden Mitgliede für die Verwaltung eines besonderen Amtes, namentlich einer Lehrstelle oder der Direction eines wissenschaftlichen Instituts als freiwilliger Zuschuß zu den wissenschaftlichen Staatszwecken auf völlig freien Beschluss der Akademie gegeben und verbleibt demselben nur so lange, als es das besondere Amt verwaltet; zur Zahlung einer Pension nach Niederlegung dieses Amtes ist die Akademie nicht verpflichtet.

3. Die Akademie kann außerdem aus den ihr dazu gewährten Fonds ordentlichen Mitgliedern ein besonderes persönliches Gehälte auf die Dauer ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied oder auf eine anderweit zu bestimmende Zeitdauer bewilligen.

4. Die Bewilligung beider Arten von besonderen Gehälten kann auch schon bei der Wahl erfolgen, wenn mit dem Wahlvorschlag ein dahin gehender Antrag verbunden worden ist (vergl. § 10), und bedarf in allen Fällen der Zustimmung des vorgeordneten Ministeriums.

5. Der Wittve eines verstorbenen ordentlichen Mitgliedes oder, wenn eine Wittve nicht hinterblieben ist, den ehelichen Nachkommen wird für das ganze akademische Gehälte, welches der Verstorbene zuletzt bezogen hat, ein Gnadenjahr von dem ersten Tage des dem Ableben zunächst folgenden Monats an bewilligt.

§ 20.

1. Auswärtige Mitglieder können nur solche sein, die nicht in Berlin oder einem nach § 6 reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnen.

2. Jede Classe hat zehn Stellen für auswärtige Mitglieder. Es steht der Akademie frei, erledigte Stellen offen zu lassen. Für Anträge auf Besetzung derselben sowie für das weitere Verfahren in Bezug auf Vorschlag, Wahl und Bestätigung der auswärtigen Mitglieder sind die in den §§ 8, 9 und 11 bis 15 festgesetzten Bestimmungen maßgebend.

3. Die auswärtigen Mitglieder haben alle in den §§ 17 und 18 den ordentlichen Mitgliedern beigelegten Rechte. Bei zeitweiliger Anwesenheit in Berlin erhalten sie, wenn sie beim vorsitzenden Secretar das Verlangen

Besondere
persönliche
Gehälte.

Bewilligung
der besonderen
Gehälte.

Gnadenjahr.

Auswärtige
Mitglieder.

stellen, alle Einladungs- und Umlaufs-Schreiben ebenso wie die ordentlichen Mitglieder.

4. Verlegt ein auswärtiges Mitglied seinen Wohnsitz nach Berlin oder einem reglementarisch gleichgestellten Orte, so wird es mit der ihm nach § 5 zustehenden Anciennetät unter die ordentlichen Mitglieder aufgenommen und rückt, wenn eine der im § 7 festgesetzten Stellen erledigt ist oder erledigt wird, in dieselbe ein, sofern dies eine nach dem Urtheil der Classe für ihn geeignete Fachstelle ist (vergl. § 7 Absatz 3) oder eine derjenigen Stellen, welche keinem besonderen Fache vorbehalten sind. Lehnt das Mitglied die Aufnahme unter die ordentlichen Mitglieder ab, so tritt es in die Reihe der Ehrenmitglieder.

§ 21.

Ehren-
mitglieder.

1. Zu Ehrenmitgliedern können hiesige Gelehrte ernannt werden, welche bei sonst vorhandener Qualifikation deswegen nicht zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden können, weil sie nicht in der Lage sind, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können ferner Hiesige und Auswärtige gewählt werden, welche sich durch Interesse für wissenschaftliche Forschungen auszeichnen und geeignet erscheinen, dieses Interesse durch Förderung der Bestrebungen der Akademie zu bethätigen.

3. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist keiner Beschränkung unterworfen. Ein Vorschlag zur Wahl ist von einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern in einer ordentlichen Sitzung ihrer Classe schriftlich und motivirt einzureichen und alsdann nach den im § 8 Absatz 2 und in den §§ 9, 11, 12, 13 gegebenen Vorschriften zu behandeln. Wenn in einer und derselben Sitzung über verschiedene Wahlvorschläge abzustimmen ist, so geschieht dies nach alphabetischer Ordnung. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

4. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen als Akademiker theilzunehmen, und die hiesigen werden dazu jedesmal besonders eingeladen. Die Ehrenmitglieder können auch jeder anderen Gesamtsitzung beiwohnen, darin wissenschaftliche Mittheilungen machen und an den geschäftlichen Verhandlungen mit berathender Stimme sich betheiligen.

§ 22.

1. Zu correspondirenden Mitgliedern können Gelehrte erwählt werden, welche nicht in Berlin oder einem nach § 6 reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnen. Wenn sie später dahin übersiedeln, so behalten sie ihre Eigenschaft als correspondirende Mitglieder bei. Correspondirende
Mitglieder.

2. Jede Classe hat hundert, reglementarisch einzelnen Fächern zugeheilte Stellen für correspondirende Mitglieder. Es steht der Akademie frei, erledigte Stellen offen zu lassen. Für Anträge auf Besetzung derselben sowie für das weitere Verfahren in Bezug auf Vorschlag und Wahl der correspondirenden Mitglieder gelten die in den §§ 8, 9, 11, 12, 13 enthaltenen Bestimmungen und diejenigen des § 14 mit der Maßgabe, daß, wenn die Anzahl der in einer Classensitzung für gleichartige Stellen vorliegenden Wahlvorschläge nicht größer als die der zu besetzenden Stellen ist, nach alphabetischer Ordnung ballotirt wird, falls nicht einer der Antragsteller dagegen Widerspruch erhebt.

3. Die correspondirenden Mitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen als Akademiker theilzunehmen, auch jeder anderen Gesamtsitzung sowie jeder Sitzung ihrer Classe beizuwohnen und darin wissenschaftliche Mittheilungen zu machen. Bei den geschäftlichen Verhandlungen dürfen sie zugegen sein, haben aber hierbei weder eine berathende noch eine beschließende Stimme.

[S. Reglement 2.]

§ 23.

Die Akademie hat die Befugnifs, auf schriftlichen und motivirten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder auf Grund der Mittheilung einer Staatsbehörde ein Mitglied auszuschließen; doch kann dies nur in einer eigens dazu anberaumten Sitzung unter Zustimmung der absoluten Mehrheit aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder geschehen. Von der Ausschließung eines ordentlichen, auswärtigen oder Ehrenmitgliedes ist Uns durch Vermittelung des vorgeordneten Ministeriums Anzeige zu machen. Ausschließung
von
Mitgliedern.

III. Abschnitt.

Von den Secretaren und den Beamten der Akademie.

§ 24.

Die Secretare.

1. Die Akademie hat vier beständige Secretare, je zwei aus jeder Classe.
2. Die Secretarstellen werden auf Lebenszeit verliehen und sind mit einem etatsmäßigen Gehalt von Achtzehnhundert Mark verbunden, auf welches die im § 19 für das Gnadenjahr gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.
3. Die Amts-Anciennetät der Secretare richtet sich nach der Zeit, wo sie zu Secretaren erwählt sind, und nach dieser rangiren sie, abgesehen von dem jedesmaligen Vorsitzenden, bei feierlichen Repraesentationen und bei der Unterzeichnung von Ausfertigungen.
4. Jeder Secretar führt ein Amtssiegel.

§ 25.

Wahl derselben.

1. Jede der beiden Classen wählt den aus ihrer Mitte zu bestellenden Secretar für sich allein. Der Wahltag wird in einer Sitzung, zu welcher besonders einzuladen ist, durch Classenbeschluss festgesetzt. Zu der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung erfolgen soll, muss eingeladen werden.
2. Die Wahl wird von den Anwesenden durch verdeckte, ununterschiedene Stimmzettel vollzogen; die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht heraus, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, oder wenn dies mehrere sind, einer derselben, welcher durch das Loos zu bestimmen ist, aus der Zahl der Candidaten ausgeschieden und eine neue Wahl vorgenommen, bei welcher nur auf die übrigen Namen lautende Stimmzettel gültig sind. In dieser Weise wird fortgefahren, bis einer der Candidaten die absolute Mehrheit oder jeder

von zwei Candidaten die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im letzteren Falle entscheidet das Loos.

3. Die geschehene Wahl unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

§ 26.

1. Die Secretare haben die Geschäfte der Akademie zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Sie berathen und beschliessen als Collegium über die ihnen obliegenden Geschäfte und können einzelne derselben unter sich vertheilen.

Functionen der Secretare.

2. Im Vorsitz und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der Gesamt-Akademie wechseln die Secretare von vier zu vier Monaten und zwar, wenn nicht durch Übereinkunft eine andere Reihenfolge festgesetzt wird, nach derjenigen ihrer Anciennetät im Amt. In Behinderungsfällen tritt für den vorsitzenden Secretar der in der Amts-Anciennetät nächstvorhergehende Secretar ein. Sind alle vier Secretare verhindert, so übernimmt das der Anciennetät nach erste von den übrigen ordentlichen Mitgliedern, welches sich dazu bereit erklärt, die Leitung der Geschäfte.

§ 27.

1. Der geschäftsleitende Secretar der Akademie wird der vorsitzende Secretar genannt. Er führt das große Siegel der Akademie und hat die Oberaufsicht über die Beamten und die Registratur. Er beruft die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen sowie die Secretare zu den Sitzungen des Secretariats, erlässt alle Einladungen, führt in den Sitzungen der Gesamt-Akademie und des Secretariats den Vorsitz, hat bei allen mündlichen Abstimmungen für den Fall der Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme, unterzeichnet die Protokolle und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er führt die Correspondenz der Akademie, eröffnet alle an die Gesamt-Akademie und das Secretariat eingehenden Schreiben, legt dieselben vor und veranlasst deren weitere geschäftliche Behandlung. Er ist für die Beobachtung der Statuten verantwortlich und daher auch befugt, nöthigenfalls den Beistand des vorgeordneten Ministeriums nachzusuchen. Bei Niederlegung seiner viermonatlichen Amtsführung hat er mit

Der vorsitzende Secretar.

Zuziehung des Archivars seinem Nachfolger ein Verzeichnifs der unerledigten Gegenstände zu übergeben.

2. Nur der vorsitzende Secretar, in Behinderungsfällen sein Vertreter, ist befugt, Rechtsgeschäfte im Namen der Akademie vorzunehmen, und wird als solcher erforderlichen Falls durch eine Bescheinigung des vorgeordneten Ministeriums legitimirt. Zur Empfangnahme von Geldern ist jedoch nach § 45 auch die Casse des Ministeriums¹ ermächtigt.

[S. bes. Beschlüsse S. 72.]

§ 28.

1. Im Vorsitz und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der einzelnen Classen wechseln die beiden derselben Classe angehörigen Secretare von vier zu vier Monaten oder nach Übereinkunft.

2. Der geschäftsleitende Secretar der Classe wird der vorsitzende Classensecretar genannt. Er hat in Bezug auf die Angelegenheiten der Classe alle Pflichten und Befugnisse, welche nach § 27 dem vorsitzenden Secretar in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesamt-Akademie zukommen.

3. In Behinderungsfällen wird der vorsitzende Classensecretar von dem anderen vertreten; ist auch dieser verhindert, so tritt das der Anciennetät nach erste von den übrigen ordentlichen Mitgliedern der Classe ein, welches sich dazu bereit erklärt.

§ 29.

Der vorsitzende Secretar kann, wenn er eine Berathung zur Vorberathung eines Geschäfts oder zur Ausführung eines Beschlusses nöthig findet, oder wenn er glaubt, daß das Secretariat auf eigene Verantwortung schleunig handeln müsse, die Secretare zu einer Sitzung versammeln. Auch kann jeder der anderen Secretare unter Angabe der Gründe den Zusammentritt des Secretariats verlangen. Jeder Secretar, der sich bei einem in diesen Sitzungen gefassten Beschlusse in der Minderheit befunden hat, ist berechtigt, ein Separatvotum zu den Acten beilegen oder einem schriftlichen Berichte beifügen zu lassen, wenn er in der Sitzung selbst dies zu thun sich vorbehalten hat. Über die Verhandlung des Secretariats braucht kein Gesamtprotokoll aufgenommen zu werden; doch ist jeder einzelne Beschlufs gehörigen Orts besonders zu vermerken.

¹ Jetzt: die Königliche Universitäts-Casse zu Berlin. Vergl. § 45.

Der vorsitzende
Classensecretar.

Sitzungen
des Secretariats.

§ 30.

1. Die Conceptionen zu bedeutenderen im Namen der Akademie zu erlassenden Schreiben legt der vorsitzende Secretar den übrigen in einer Versammlung oder mittels Umlaufs vor. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmgleichheit der vorsitzende Secretar. Die Conceptionen zu bedeutenderen im Namen einer Classe zu erlassenden Schreiben legt der vorsitzende Classensecretar dem anderen zur Kenntnissnahme und Begutachtung vor.

2. Sämmtliche Ausfertigungen werden vom geschäftsleitenden Secretar, die, welche für das vorgeordnete Ministerium bestimmt sind, von allen Secretaren unterzeichnet. An Uns gerichtete Immediat-Vorstellungen werden ebenfalls von allen Secretaren oder, wenn die Akademie dies beschließt, von sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern unterschrieben. Die Unterschrift des geschäftsleitenden Secretars erfolgt stets an erster Stelle (vergl. § 24).

Die
Ausfertigungen,
welche
im Namen der
Akademie oder
einer Classe
erfolgen.

§ 31.

1. Die etatsmäfsig besoldeten Beamten der Akademie (gegenwärtig ein Archivar, welcher die Bureau- und Rechnungsgeschäfte versieht und die Bibliothek sowie sämmtliches Inventar der Akademie verwaltet, ein Canzlist, ein Castellan und ein Bote) werden auf Vorschlag des Secretariats in einer Gesamtsitzung, zu der besonders einzuladen ist, durch mündliche Abstimmung auf Lebenszeit oder auf eine anderweit zu bestimmende Zeitdauer gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des vorgeordneten Ministeriums. Jedes Amt wird nach einer reglementarisch festgesetzten Instruction verwaltet; die Beamten haben sich auferdem nach den Anweisungen des vorsitzenden Secretars zu richten.

2. In Betreff des Gehalts verstorbener Beamten der Akademie sind die für Unsere Beamten überhaupt gültigen Bestimmungen maßgebend.

Beamte
der Akademie.

IV. Abschnitt.

Von den Sitzungen, Arbeiten und Schriften der Akademie.

§ 32.

An den Sitzungen der Akademie nehmen die Mitglieder nach Maßgabe ihrer im II. Abschnitte festgesetzten Berechtigungen Antheil. Während der wissenschaftlichen Verhandlungen ist auch anderen Personen, die von einem Mitgliede eingeführt und dem geschäftsleitenden Secretar vorgestellt sind, die Anwesenheit gestattet.

§ 33.

1. Die Akademie hält ihre ordentlichen Sitzungen wöchentlich Donnerstags und zwar abwechselnd vereint und in Classen gesondert. Die Folge der ordentlichen Sitzungen muß auch bei jeder durch die Festsetzungen und Ferien nach den §§ 38, 39 bedingten Unterbrechung eine derartige sein, daß zwischen je zwei Sitzungstagen der Gesamt-Akademie ein Donnerstag liegt, an dem beide Classen ihre Sitzungen halten.

2. Diesen Bestimmungen gemäß werden zu Ende jedes Jahres die Sitzungstage für die nächsten fünfzehn Monate vom Secretariat festgestellt und den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht.

3. In jeder ordentlichen Sitzung wird von einem der ordentlichen Mitglieder ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Anciennetät; in der aufzustellenden Liste der Sitzungstage (vergl. Absatz 2) ist bei jedem einzelnen auch der Name des zum Vortrage verpflichteten Mitgliedes mit zu vermerken. Falls Mitglieder mit einander für den einzelnen Fall ihre Stellen in der Reihenfolge tauschen, hat derjenige, welcher sich vertreten läßt, den geschäftsleitenden Secretar von der Stellvertretung in Kenntniß zu setzen.

4. Nach Beendigung des wissenschaftlichen Vortrages Seitens des hierzu verpflichteten Mitgliedes steht es auch anderen Mitgliedern frei, wissenschaftliche Mittheilungen oder Bemerkungen zu machen und über-

haupt in irgend welcher Weise wissenschaftliche Gegenstände zur Sprache zu bringen.

5. Zuletzt werden die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt.

Geschäfts-
Angelegenheiten.

§ 34.

1. Außerordentliche Gesamtsitzungen sind nach Ermessen des vorsitzenden Secretars oder auf Beschlufs der Gesamt-Akademie, außerordentliche Classensitzungen nach Ermessen des vorsitzenden Classensecretars oder auf Beschlufs der Classe abzuhalten.

Außerordentliche
Sitzungen.

2. Zu jeder außerordentlichen Sitzung hat der geschäftsleitende Secretar die Mitglieder einzuladen.

3. Beruft der vorsitzende Secretar eine außerordentliche Sitzung der Gesamt-Akademie auf einen Zeitpunkt, wo eine Classensitzung ansteht, so wird diese bis nach Schluß der Gesamtsitzung aufgeschoben.

§ 35.

1. Der geschäftsleitende Secretar kann auch, abgesehen von den Fällen, in welchen es statutenmäßig vorgeschrieben ist (vergl. §§ 12, 25, 31, 34, 47, 49, 53), zu einer Sitzung besonders einladen. Der Gegenstand, durch welchen die Einladung veranlaßt wird, ist dabei im allgemeinen zu bezeichnen.

Einladungen zu
den Sitzungen.

2. Jede Einladung muß an alle ordentlichen Mitglieder (vergl. auch § 20 Absatz 3) und in einer reglementarisch näher zu bestimmenden Weise so ergehen, daß die Behändigung festgestellt werden kann.

[S. Reglement 3.]

§ 36.

1. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der geschäftlichen Vorträgen und Verhandlungen, unbeschadet des Rechts der Versammlung Änderungen zu beschließen.

Reihenfolge der
Verhandlungen.

2. Jedes ordentliche Mitglied kann einen geschäftlichen Antrag stellen, muß ihn aber, wenn es der Vorsitzende verlangt, schriftlich einreichen. Der Antrag wird, je nachdem der Vorsitzende oder auch die Versammlung darüber bestimmt, sogleich oder in einer folgenden Sitzung zur Verhandlung gestellt.

Geschäftliche
Anträge
und deren
Behandlung.

Abstimmung
über Geschäfts-
Angelegenheiten.

3. Abgesehen von den Fällen, für welche ausdrücklich andere Vorschriften gegeben sind, wird über Geschäfts-Angelegenheiten mündlich abgestimmt und durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Jeder, der sich dabei in der Minderheit befunden hat, kann verlangen, daß ein bezüglicher Vermerk in das Protokoll aufgenommen werde; auch steht jedem stimmfähigen Mitgliede das Recht zu, ein Separatvotum zu den Acten beilegen oder einem beschlossenen Berichte beifügen zu lassen, wenn es in der Sitzung selbst dies zu thun sich vorbehalten hat. Vertretung Abwesender ist bei Abstimmungen unzulässig.

Protokolle.

4. Das Protokoll einer jeden Sitzung ist in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 37.

Commissarien
und
Commissionen.

Die Gesamt-Akademie kann dem Secretariat oder einer der Classen einen Gegenstand zur Berichterstattung oder zur entscheidenden Erledigung überweisen. Auch kann die Gesamt-Akademie und jede der beiden Classen für ein bestimmtes Geschäft wie zur Berichterstattung über einen wissenschaftlichen oder geschäftlichen Gegenstand einen einzelnen Commissar bestellen oder eine Commission niedersetzen. Die Wahl von Commissarien und Commissions-Mitgliedern erfolgt durch mündliche oder, falls ein Mitglied darauf anträgt, durch geheime Abstimmung mittels des im § 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 38.

Öffentliche
Sitzungen.

1. Die Gesamt-Akademie hält jährlich drei öffentliche Sitzungen, die eine zum Andenken an LEIBNIZ, als ersten Praesidenten der hiesigen Societät der Wissenschaften, am 1. Juli, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage, die andere zur Feier der Geburt Friedrich's II. als Erneuerers der Akademie, am 24. Januar, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage, die dritte am Geburtstage des regierenden Königs, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage.

2. In diesen Sitzungen führen die Secretare abwechselnd nach einer besonderen, reglementarisch bestimmten Reihenfolge den Vorsitz, und es bleibt dem jedesmaligen Vorsitzenden überlassen, einen Festvortrag zu halten oder die Sitzung nur mit einleitenden Worten zu eröffnen.

3. In der dem Andenken von LEIBNIZ gewidmeten Sitzung halten die seit dem letzten LEIBNIZ-Tage eingetretenen ordentlichen Mitglieder ihre Antrittsreden, von welchen jede von einem der Secretare beantwortet wird; auch werden in dieser Sitzung die von der Akademie beschlossenen Gedächtnisreden auf verstorbene Mitglieder gehalten.

4. Ferner erfolgt in den öffentlichen Sitzungen nach näheren reglementarischen Festsetzungen die Verkündung der Beschlüsse bezüglich der Ertheilung von Preisen, die Mittheilung von Jahresberichten über die Personalveränderungen und sonstigen Ereignisse in der Akademie, über die Arbeiten und Unternehmungen derselben und über die mit der Akademie in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Unternehmungen und Stiftungen.

5. Überdies können in den öffentlichen Sitzungen nach Beschluß der Akademie von ordentlichen Mitgliedern noch wissenschaftliche Abhandlungen gelesen werden, und zwar auch solche, die bereits in einer ordentlichen Sitzung vorgetragen worden sind.

6. Für jede öffentliche Sitzung ist das Programm von dem Secretar, welcher darin den Vorsitz zu führen hat, so zeitig festzustellen, daß es mindestens drei Wochen vorher der Gesamt-Akademie zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

7. An den Tagen, an welchen die öffentlichen Sitzungen gehalten werden, findet keine ordentliche Sitzung statt.

[S. Reglement 4.]

§ 39.

Die Ferien der Akademie beginnen mit dem ersten August und dauern elf Wochen. Festferien sind die Charwoche, der Himmelfahrtstag, die Pfingstwoche und die beiden Wochen, innerhalb welcher das Weihnachts- und Neujahrsfest fallen.

Ferien.

§ 40.

Die Akademie hat ihrer im § 1 angegebenen Bestimmung zufolge wissenschaftliche Unternehmungen ihrer Mitglieder oder anderer Gelehrter zu fördern, insonderheit solche, für welche die gemeinsame Thätigkeit verschiedener Gelehrter nöthig erscheint, sowie solche, welche durch ihren Umfang, ihre Dauer oder ihre Kostspieligkeit das Eintreten der Akademie erfordern. Ferner gehört es gemäß der Bestimmung der Akademie zu

Wissenschaftliche
Unternehmungen
und
Preisertheilungen.

ihren Aufgaben, rein wissenschaftlichen Zwecken gewidmete Stiftungen zu verwalten oder bei deren Verwaltung mitzuwirken, sowie endlich durch Ertheilung von Preisen Forschungen auf bestimmten Gebieten anzuregen oder zu begünstigen. Die für die Ertheilung von Preisen maßgebenden Grundsätze und Vorschriften sind reglementarisch festzustellen.

[S. Reglement 5.]

§ 41.

Sitzungsberichte
und
Denkschriften.

1. Die Akademie gibt Sitzungsberichte und Denkschriften heraus, deren Redaction das Secretariat gemäß einem von demselben zu entwerfenden und von der Gesamt-Akademie festzustellenden Reglement besorgt. Die ordentlichen und auswärtigen Mitglieder erhalten von dem Jahre ihres Eintritts an Exemplare derselben.

2. Für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Mittheilung oder Abhandlung in die akademischen Publicationen bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung der Akademie oder einer der Classen. Ein darauf gerichteter Antrag kann, sobald das Manuscript druckfertig vorliegt, sowohl in einer Gesamtsitzung als auch in einer Classensitzung gestellt und sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Wenn in Hinsicht auf den erforderlichen Kostenaufwand oder in irgend welcher anderen Beziehung eine nähere Erwägung angemessen erscheint, kann eine Vorberathung durch das Secretariat oder durch eine Commission oder, falls der Antrag in der Gesamt-Akademie eingebracht ist, die Verweisung an eine der beiden Classen beschlossen werden (vergl. § 37). Über jeden Antrag auf Veröffentlichung in den Schriften der Akademie sowie über dessen geschäftliche Behandlung kann der Vorsitzende geheim abstimmen lassen, und er ist dazu verpflichtet, sobald eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

[S. Reglement 6.]

V. Abschnitt.

Von dem Vermögen der Akademie, von ihrem Einkommen
und von dessen Verwendung.

§ 42.

1. Verfügungen der Akademie über ihr Grund- und Capital-Vermögen bedürfen der Zustimmung des vorgeordneten Ministeriums. Durch die ministerielle Genehmigung eines auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes gerichteten Beschlusses der Akademie wird der nach § 27 Absatz 2 befugte Vertreter der Akademie ermächtigt, dasselbe im Namen der Akademie abzuschließen.

Grund- und
Capital-Vermögen
der Akademie

2. Das vorgeordnete Ministerium bestimmt über die Aufbewahrung der zum Vermögen der Akademie gehörigen geldwerthen Papiere und Documente.¹

3. Soweit die Akademie ihre Grundstücke nach § 19 Absatz 2 zu wissenschaftlichen Staatszwecken zur Verfügung stellt, hat sie zu Bau- und Reparaturkosten nichts beizutragen.

§ 43.

1. Verfügungen der Akademie über Exemplare ihrer Druckschriften, über Werke, die ihr überreicht oder überschickt werden, sowie über einzelne Stücke ihrer Sammlungen und ihres Inventars bedürfen der im § 42 vorgeschriebenen ministeriellen Genehmigung nicht. Bezügliche Anträge sind nach den allgemeinen für geschäftliche Anträge überhaupt geltenden Bestimmungen (vergl. § 36) zu behandeln und zu erledigen. Diejenigen der Akademie zugegangenen Werke, welche sie nicht ihrer eigenen Bibliothek einverleibt oder zu anderer Verwendung bestimmt, sind an Unsere große Bibliothek abzugeben.

Das sonstige
bewegliche
Vermögen
der Akademie.

2. Derjenige Theil des Vermögens der Akademie, welcher im Inventar und Betriebscapital ihrer Druckerei besteht, wird als »Vermögen der akademischen Druckerei« getrennt von dem übrigen Vermögen der Akademie

¹ Dieser Wortlaut des Absatzes 2 wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1901 genehmigt. Die ursprüngliche Fassung lautet: Das vorgeordnete Ministerium bewahrt die der Akademie gehörigen Gelder, geldwerthen Papiere und Documente auf.

verwaltet, und es wird darüber besonders Buch und Rechnung geführt. Die oberste Leitung des Betriebes und der Geschäfte der Druckerei, sowie die Verfügung über das Vermögen derselben steht dem Secretariat zu, welches nach außen durch den vorsitzenden Secretar allein vertreten wird. Doch bedarf es zu einem Übergang der Betriebsleitung an Andere, zur Verpachtung und zum Verkauf der Druckerei, ebenso wie zur Übertragung von Fonds aus dem Vermögen derselben in das übrige Vermögen der Akademie und umgekehrt eines nach den Vorschriften des § 49 gefassten und vom vorgeordneten Ministerium genehmigten Beschlusses.

§ 44.

Einnahmen
der Akademie.

1. Die regelmäßigen jährlichen Einnahmen der Akademie bestehen: 1. in dem Ertrage ihres Vermögens, 2. in der Dotation von 62229 Mark, welche ihr gegen Einziehung der früheren Einkünfte aus den von des Königs FRIEDRICH WILHELM III. Majestät mittels Cabinetsordre vom 16. August 1809 für die wissenschaftlichen Anstalten ausgesetzten Fonds als Jahresrente verliehen worden ist, 3. in dem ihr aus allgemeinen Staatsfonds bewilligten Bedürfnis-Zuschusse, und 4. ihrem eigenen Erwerb.

Verwendung
derselben.

2. Die Verwendung der Einnahmen erfolgt 1. zu Besoldungen und Remunerationen gemäß § 50, 2. zur Ertheilung von Preisen, zur Herausgabe der akademischen Schriften, zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek und der sonstigen Sammlungen der Akademie, zur Bestreitung aller Arten von Amts- und Hausbedürfnissen, der Kosten für Heizung, Beleuchtung und bauliche Einrichtungen gemäß § 51, und 3. zu wissenschaftlichen Zwecken im Allgemeinen gemäß § 52. Soweit hierbei für die von den einzelnen Classen vertretenen Interessen besonders zu sorgen ist, sollen dieselben möglichst in gleichem Maße berücksichtigt werden.

Einnahme-
Überschüsse.

3. Was von den Einnahmen früherer Jahre nach Bestreitung der Ausgaben übrig ist, verbleibt der Akademie und kann wie die Einnahmen des laufenden Jahres verwendet oder auch capitalisirt werden.

§ 45.

Casse
der Akademie.

1. Die Casse der Akademie wird von der Königlichen Universitäts-Casse zu Berlin verwaltet.¹

¹ Fassung gemäß Allerhöchstem Erlaß vom 18. Juli 1901 statt der ursprünglichen: Die Casse der Akademie wird von den Cassenbeamten des vorgeordneten Ministeriums verwaltet.

2. Diese Casse¹ ist ermächtigt, für die Akademie die Erträge der aufbewahrten Fonds und andere Forderungen einzuziehen, sowie überhaupt Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Einzahlungen.

3. In dem Etat der Akademie (§ 46) wird bestimmt, welche Zahlungen die Casse auf Anweisung des Secretariats aus den dafür ausgeworfenen Summen zu leisten habe. Alle übrigen Zahlungen, mit Ausnahme der schon feststehenden etatsmäßigen persönlichen Gehalte und fixirten Remunerationen, werden von dem vorgeordneten Ministerium auf den entsprechenden Antrag der Akademie zur Zahlung angewiesen.

Auszahlungen.

§ 46.

1. Der Einnahme- und Ausgabe-Etat der Akademie wird zu einer von dem vorgeordneten Ministerium zu bestimmenden Zeit für eine Periode von drei Jahren vom Geldverwendungs-Ausschuß entworfen, durch Beschluß der Gesamt-Akademie genehmigt und alsdann dem vorgeordneten Ministerium zur Feststellung eingereicht.

Etat
der Akademie

2. Das Etatsjahr der Akademie fällt mit dem des Staats zusammen.

§ 47.

1. Der Geldverwendungs-Ausschuß besteht aus zwei, den einzelnen Classen zugehörigen Abtheilungen.

Der Geld-
verwendungs-
Ausschuß
und dessen
Abtheilungen.

2. Jede Abtheilung besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern derselben. Zu den Mitgliedern gehören von Amtswegen die beiden Secretare. Die drei anderen Mitglieder und die Stellvertreter werden nach einander einzeln von der betreffenden Classe aus ihrer Mitte durch Zettel-Abstimmung nach dem im § 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren in einer reglementarisch festgesetzten Classensitzung gewählt. Die Wahlen erfolgen für die Etats-Periode; tritt im Laufe derselben eine Vacanz ein, so ist alsbald für den Rest der Etats-Periode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Zu jeder Sitzung, in welcher für den Geldverwendungs-Ausschuß gewählt werden soll, muß besonders eingeladen werden.

Wahl
der Mitglieder
und
Stellvertreter.

3. Im Falle der Behinderung von Mitgliedern des Geldverwendungs-Ausschusses wird die gleiche Anzahl ihrer Stellvertreter nach der Reihenfolge, in welcher sie dazu gewählt sind, zur Theilnahme an den Geschäften zugezogen.

Bestimmungen
über die
Zuziehung der
Stellvertreter.

[S. Reglement 7.]

¹ So gemäß Allerhöchstem Erlaß vom 18. Juli 1901 statt der ursprünglichen Fassung: Die Casse des letzteren.

§ 48.

Geschäfte
des Geld-
verwendungs-
Ausschusses.

1. Der Geldverwendungs-Ausschufs hat alle auf das Vermögen, die Einnahmen oder die Ausgaben der Akademie bezüglichen Vorlagen für die Gesamt-Akademie vorzubereiten, welche ihm vom vorsitzenden Secretar zugehen. Ebenso liegt den einzelnen Abtheilungen des Geldverwendungs-Ausschusses die Vorberathung aller auf Geldverwendung bezüglichen Vorlagen für die Verhandlungen in der betreffenden Classe ob.

Sitzungen und
Verhandlungen
des Geld-
verwendungs-
Ausschusses.

2. Die Geschäfte des Geldverwendungs-Ausschusses leitet der vorsitzende und in Behinderungsfällen der ihn vertretende Secretar. Er hat bei Abstimmungen für den Fall der Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme und ernennt Protokollführer und Berichterstatter. Zur Beschlussfähigkeit des Geldverwendungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von je drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich. Bei den Verhandlungen dürfen auch die nicht dazu einberufenen Stellvertreter gegenwärtig sein.

Sitzungen und
Verhandlungen
der einzelnen
Abtheilungen.

3. Die Geschäfte jeder einzelnen Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses leitet der vorsitzende und in dessen Behinderung der andere Classensecretar. Er hat in Bezug auf dieselben alle Pflichten und Befugnisse, welche dem vorsitzenden Secretar in Bezug auf die Geschäfte des ganzen Geldverwendungs-Ausschusses zukommen. Falls beide Secretare verhindert sind, vertritt sie dasjenige anwesende Mitglied, welches in der Reihenfolge der Wahl (vergl. § 47) voransteht. Zur Beschlussfähigkeit einer Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Bei den Verhandlungen dürfen auch die nicht dazu einberufenen Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Stellvertreter der anderen Abtheilung gegenwärtig sein.

Zuziehung
anderer
Mitglieder.

4. Der Geldverwendungs-Ausschufs sowie eine Abtheilung desselben kann jedes ordentliche Mitglied der Akademie auffordern, entweder persönlich in den Sitzungen oder schriftlich über Gegenstände, die zur Berathung vorliegen, Auskunft zu ertheilen oder Gutachten abzugeben, ebenso auch die Gesamt-Akademie oder die Classen auffordern, eine Commission von Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens zu bestellen.

Einladungen
zu den
Sitzungen.

5. Jede Einladung zu einer Sitzung des Geldverwendungs-Ausschusses oder einer Abtheilung desselben muß so erfolgen, daß die Behändigung festgestellt werden kann (vergl. § 35).

§ 49.

1. Ein Antrag, welcher sich auf das Vermögen, auf die Einnahmen oder auf die Ausgaben der Akademie bezieht, ist schriftlich und motivirt dem vorsitzenden Secretar oder, wenn er zunächst in einer Classe zur Verhandlung kommen soll (vergl. auch § 52 Absatz 2), dem vorsitzenden Classensecretar einzureichen und in der nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Die Gesamt-Akademie kann den Antrag an eine der Classen abgeben.

Vermögens-
oder Geld-
Angelegenheiten
betreffende
Anträge.

2. Die Classe überweist jede derartige Vorlage unmittelbar ihrer Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses (vergl. § 48 Absatz 1) und tritt erst in einer anderen Sitzung auf Grund des von der Abtheilung schriftlich und motivirt zu erstattenden Berichts in eine materielle Verhandlung darüber ein. Beschließt sie, den Antrag zu dem ihrigen zu machen, so wird derselbe nebst Motiven durch Protokollauszug dem vorsitzenden Secretar zugefertigt und von diesem in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesamt-Akademie mitgetheilt. Falls der Antrag auf Geldbewilligung zu wissenschaftlichen Zwecken gerichtet ist, kann die Classe denselben auf die ihr überwiesenen Fonds (vergl. § 52 Absatz 2) übernehmen.

Behandlung
derselben in
den Classen.

3. Die Gesamt-Akademie überweist jeden Antrag, der nicht an eine Classe abgegeben wird, sowie jeden, der von einer der Classen an sie gelangt ist, unmittelbar an den Geldverwendungs-Ausschufs (vergl. § 48 Absatz 1); sie verhandelt und beschließt darüber erst in einer folgenden Sitzung auf Grund eines von dem Geldverwendungs-Ausschufs schriftlich und motivirt zu erstattenden Berichts.

Behandlung
derselben in
der Gesamt-
Akademie.

4. Sowohl in der Classe als auch in der Gesamt-Akademie ist zur Annahme eines Antrages auf Geldbewilligung erforderlich, daß die zustimmende Mehrheit (vergl. § 36 Absatz 3) mehr als ein Drittel aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder in sich vereinigt.

Abstimmung
über
Geldbewilligungs-
Anträge.

5. Zu allen Sitzungen, in denen über Vermögens- oder Geldangelegenheiten verhandelt oder entschieden werden soll, muß besonders eingeladen werden. Über jeden auf solche Angelegenheiten bezüglichen Antrag, sowie über dessen geschäftliche Behandlung kann der Vorsitzende geheim abstimmen lassen, und er ist dazu verpflichtet, sobald eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Einladungen
zu den
Sitzungen.
Art und Weise
der
Abstimmung.

§ 50.

1. Für die Verwendung akademischer Fonds zu Besoldungen und Remunerationen (§ 44 Absatz 2 Nr. 1) gelten folgende Bestimmungen:

Stellengehalte.

2. Der Geldverwendungs-Ausschuss hat dafür zu sorgen, dass für jedes Mitglied das ihm zustehende Stellengehalt (§ 19, Absatz 1) zur gehörigen Zeit bei dem vorgeordneten Ministerium zur Anweisung beantragt werde.

Bewilligungen besonderer Gehalte für ordentliche Mitglieder.

3. Ein besonderes Fachgehalt, sowie ein besonderes persönliches Gehalt (vergl. § 19 Absatz 2 und 3) kann einem ordentlichen Mitgliede nur auf einen aus der Mitte der betreffenden Classe hervorgegangenen Antrag bewilligt werden. Der Antrag ist vorher in einer ordentlichen Classensitzung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss den Namen des Mitgliedes, für welches die Bewilligung erfolgen soll, sowie die Bezeichnung des Fachgehaltes oder, falls ein besonderes persönliches Gehalt bewilligt werden soll, die beantragte Summe enthalten. Eine solche Anmeldung wird durch den vorsitzenden Classensecretar noch in der Sitzung selbst und alsdann auch schriftlich den ordentlichen Mitgliedern der Classe mitgetheilt. Jedes derselben ist befugt, Anträge auf Bewilligung von Mitglieder-Gehalten, welche mit dem angemeldeten gleichartig sind, in der nächsten ordentlichen Classensitzung schriftlich einzureichen. Diese Anträge, welche mit Motiven versehen sein müssen, werden in derselben Sitzung der Classe mitgetheilt und von da ab so behandelt, wie es in den §§ 8 bis 14 für Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen angeordnet ist. Bei der Verhandlung und Abstimmung über einen Gehaltsantrag für ein ordentliches Mitglied ist dessen Anwesenheit unzulässig.

Gehaltsanträge bei Wahlvorschlägen.

4. Gehaltsanträge, welche mit Wahlvorschlägen verbunden sind, werden mit diesen zugleich erledigt, so dass die Abstimmung über den Wahlvorschlag in der Classe wie in der Gesamt-Akademie auch über die dabei beantragte Gehaltsbewilligung entscheidet.

Gehalts-Bewilligungen für künftig in die Akademie eintretende auswärtige Mitglieder.

5. Auswärtigen Mitgliedern können besondere Gehalte, für den Fall, dass sie als ordentliche Mitglieder eintreten (vergl. § 20 Absatz 4), im Voraus bewilligt werden. Bezügliche Anträge sind dem vorsitzenden Secretar einzureichen und alsdann lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des § 49 zu behandeln.

Gehalts-Bewilligungen für Beamte.

6. Anträge, welche sich auf die Gehalte von Beamten beziehen, sowie Anträge auf Remunerationen derselben, sind dem vorsitzenden Secretar einzureichen, und alsdann nach den Bestimmungen des § 49 zu behandeln.

§ 51.

Diejenigen Fonds, welche im Etat für die im § 44 Absatz 2 unter Nr. 2 aufgeführten Zwecke ausgesetzt sind, werden im Einzelnen nach Anordnungen des vorsitzenden Secretars verwendet.

Verwendungen durch den vorsitzenden Secretar.

§ 52.

1. Die Verwendung der Fonds, welche im Etat für wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen (vergl. § 44 Absatz 2 Nr. 3) ausgesetzt sind, erfolgt im einzelnen auf Grund besonderer Beschlüsse der Gesamt-Akademie, resp. (vergl. Absatz 2) der Classen. Für die Einbringung und weitere Behandlung bezüglicher Anträge sind die Vorschriften des § 49 maßgebend.

Anträge auf Verwendung der für wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen ausgesetzten Fonds.

2. Theilbeträge von den bezeichneten Fonds können von der Gesamt-Akademie auf Vorschlag des Geldverwendungs-Ausschusses den einzelnen Classen überwiesen werden. Anträge auf Verwendung solcher Fonds, über welche eine Classe selbständig verfügen kann, werden innerhalb derselben nach den im § 49 enthaltenen Bestimmungen behandelt. Die Classenbeschlüsse sind in solchen Fällen entscheidend und werden der Gesamt-Akademie nur zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Vertheilung von Fonds an die einzelnen Classen. Verwendung derselben.

3. Über Anträge, welche nicht als dringend bezeichnet und anerkannt sind, wird, um eine vergleichende Beurtheilung derselben zu ermöglichen, in gewissen reglementarisch festgesetzten Sitzungen abgestimmt; dabei sind jedoch solche, die nicht mindestens vier Wochen vorher eingereicht worden sind, von der Abstimmung auszuschließen. Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag als dringlich anzuerkennen sei, erfolgt in derselben Weise wie die materielle Entscheidung.

Dringliche und nicht dringliche Anträge.

[S. Reglement 7 und bes. Beschlüsse S. 72.]

VI. Abschnitt.

Von den reglementarischen Bestimmungen.

§ 53.

1. Über die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten, welche der Akademie zur Verfügung stehen (§ 3 und § 19 Absatz 2) sollen reglementarische Bestimmungen erlassen werden, welche von dem Secretariat zu entwerfen und von der Gesamt-Akademie festzustellen sind.

2. Von den reglementarischen Bestimmungen, deren Erlaß schon in früheren Paragraphen vorgesehen ist, sind diejenigen, durch welche eine Anzahl von Stellen für ordentliche Mitglieder (§ 7 Absatz 1) und die sämtlichen Stellen für correspondirende Mitglieder (§ 22 Absatz 2) einzelnen Fächern zugetheilt und nach einer für die Wahlen (§ 14 Absatz 2) maßgebenden Reihenfolge geordnet werden, von den betreffenden Classen in ordentlichen Sitzungen, zu denen besonders eingeladen wird, festzusetzen und der Gesamt-Akademie mitzutheilen.

3. Die übrigen in diesen Statuten vorbehaltenen reglementarischen Bestimmungen, betreffend:

1. die als Wohnorte ordentlicher Mitglieder mit Berlin gleichzustellenden Orte (§ 6),
2. die Instruction der Beamten (§ 31),
3. das Verfahren bei den Einladungen (§ 35),
4. die öffentlichen Sitzungen (§ 38 Absatz 2 und 4),
5. die Ertheilung von Preisen (§ 40),
6. die Redaction der Sitzungsberichte und Denkschriften (§ 41),
7. die Sitzungen, in denen die Mitglieder des Geldverwendungsausschusses zu wählen sind (§ 47 Absatz 2), und diejenigen, in denen über nicht dringende Anträge auf Verwendung akademischer Fonds zu wissenschaftlichen Zwecken abzustimmen ist (§ 52 Absatz 3)

sind von der Gesamt-Akademie in ordentlichen Sitzungen, zu denen besonders eingeladen wird, festzustellen. Die unter 1, 2 und 5 aufgeführten reglementarischen Bestimmungen sind dem vorgeordneten Ministerium zur Bestätigung einzureichen.

VII. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 54.

1. Jedem einzelnen der jetzigen ordentlichen Mitglieder bleibt auf Grund der bisherigen Statuten das Recht vorbehalten, nach fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft gemäß § 18 derselben die Befreiung von allen akademischen Verpflichtungen beanspruchen und gemäß § 8 seinen Wohnsitz außerhalb Berlin verlegen zu können, ohne daß dadurch seine Eigenschaft als ordentliches Mitglied und sein durch § 22 der bisherigen Statuten begründeter Anspruch auf das gewöhnliche akademische Gehalt aufgehoben wird.

2. Bisher bereits von der Akademie bewilligte besondere akademische Gehalte, welche nicht zu den in § 19 Absatz 2 aufgeführten vier besonderen Fachgehalten gehören, verbleiben den Inhabern, so lange dieselben ordentliche Mitglieder der Akademie sind.

Deß zu Urkund haben Wir diese Statuten Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. März 1881.

WILHELM.

(L. S.)

VON PUTTKAMER.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4261. 06. IV.

MAGYAR
JUDOMÁNYOS AKADEMIA
KÖNYVTÁRA

vall
A. K. Kov

No 5089/46



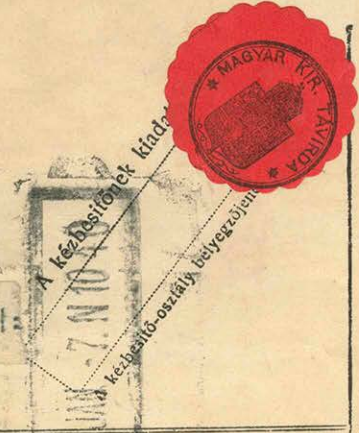
TÁVIRAT.

Lapszám: **9**

Vezeték száma:

10.

= herrn baron eoetvoes
praesidenten der akademie
der wissenschaften budapest:



Felvette:

hivataltól hó és nap óra, percz napszaka

Távirdahivatal: **BUDAPEST 4.**

Továbbította:

vezetéken hó és nap óra, percz napszaka

Hivatalos megjegyzések:

A távirat osztálya	feladó hivatal	pénztári szám	szó	jegy	díjszó	hó és nap	óra	percz	napszaka
	potsdam	2	59	35	7	9-35	m		

= zur gestern einstimmig erfolgten wahl euer excellenz
zum korrespondenten der koeniglich preussischen akademie
der wissenschaften wuensche ich in dankbarer wuerdigung
ihrer verdienste von herzen glueck = helmert *

*Az igen, akadémiái ügy, az
folytatottam. Szemből gratuláció!
Göncölly*

A cím előtt lévő rövidítések magyarázata:

- = **D** = Sürgös.
- = **RPx** = Válasz fizetve x szóért.
- = **RPDx** = Sürgös válasz fizetve x szóért.
- = **RPxRP** = Válasz fizetve x szóért fizetett küldőnczcel
- = **TC** = Összeolvasandó.
- = **PC** = Távirati vételjelentés.
- = **PCD** = Sürgös távirati vételjelentés.
- = **PCP** = Vételjelentés postán.
- = **FS** = Utánküldendő.
- = **PR** = Postán ajánlva.
- = **XP** = Küldőncz fizetve.
- = **XPT** = Küldőncz fizetve távirati értesítéssel.
- = **XPP** = Küldőncz fizetve postai értesítéssel.
- = **RO** = Nyitva kézbesítendő.
- = **MP** = Saját kézhez kézbesítendő.
- = **J** = Nappal kézbesítendő.
- = **TR** = Távirán átveendő.
- = **GP** = Postán átveendő.
- = **GPR** = Postán átveendő ajánlva.
- = **TMx** = x cím.

1909. I. megr. 2-0 r. = 10.000 főmb, 1 íven 4 d. Pst. Könyvtár-Értékelési Hivatal

• QUOD FELIX FAUSTUMQUE SIT •
• COLLEGIUM ACADEMICUM •

• UNIVERSITATIS •

• REGIAE FREDERICIANAE NORVEGICAE •

• EX AUCTORITATE SIBI LEGIBUS DALIATA •
• ET EX DECRETO •

• ORDINIS MATHEMATICO-PHYSICI •
• IN VIRUM DOCTISSIMUM •

• ROLAND VON HÖTVÖS •

• SUMMOS IN PHILOSOPHIA HONORES •

• CONFERRE •
• ET •

• PHILOSOPHIAE DOCTORAM •

• RITE CREATUM PRONUNCIARE •
• QUOD HIS LITTERIS •

• SIGILLO UNIVERSITATIS MUNIBUS TESTAMUR •

• CHRISTIANIAE DIE II MENSIS SEPTEMBRIS ANNI MCMXI •

W. C. Brøgger

• RECTOR UNIVERSITATIS •



Roland

• SECRETARIUS UNIVERSITATIS •

Ms 5089/18

Le secrétaire
de l'Université Royale
Frédéric.



Kristiania, le 20. septembre 1911.

Monsieur,

J'ai l'honneur de vous faire savoir qu'à l'occasion du Centenaire de notre Université, le Sénat Académique vous a conféré le grade de Docteur-en-philosophie (doctor philosophiæ) de notre Université.

Je me permets de vous remettre aujourd'hui sous pli séparé le diplôme de ce grade, établi à votre nom.

Veillez agréer, Monsieur le baron, l'assurance de ma considération la plus respectueuse.

Par l'ordre du Sénat

le secrétaire :

Orland

M. le professeur, baron Roland de E ö t v ö s,
Mathematikai és Fizikai Társulat,
VIII, Eszterházy-Gasse 3,
B u d a p e s t,
HONGRIE.